

Datenschutzrecht

32

Thurgauer Gesetz über den Datenschutz (TG-DSG) §§ 4, Abs. 3, und 9. Fremdenpolizeiliche Personendaten dienen vorab Statistik- und Kontrollzwecken, nicht aber der Erleichterung der Schuldbetreibung gegenüber einem ausländischen Schuldner. Das Datenschutzrecht verbietet daher die Bekanntgabe des Arbeitgebers eines Grenzgängers, um einem Gläubiger die Arrestlegung auf Einkommen (des Schuldners) in der Schweiz zu ermöglichen.

Sachverhalt: Die Firma H GmbH und Co. KG besitzt gegen den deutschen Staatsangehörigen Y, wohnhaft in der Bundesrepublik Deutschland, einen Vollstreckungsbescheid des Amtsgerichtes Stuttgart. Dieser stellt einen in der Schweiz vollstreckbaren Rechtstitel dar. Die Firma X-Personalberatung AG ihrerseits macht gegenüber Y Forderungen aus Arbeitsvertrag/Konkurrenzverbot geltend. Y ist an seinem Wohnort in Deutschland ausgepändet. Er arbeitete bis Ende September 1989 bei der R-AG in Sirnach/TG mit dem fremdenpolizeilichen Status eines Grenzgängers. Ein Versuch, seinen Lohn bei der R-AG mit Arrest gemäss Art. 273 Ziff. 4 SchKG (fehlender Wohnsitz in der Schweiz) zu belegen, scheiterte, weil Y diese Stelle per Ende September 1989 aufgegeben hatte. Wo er derzeit arbeitet, ist nicht bekannt. Die beiden Gläubigerinnen ersuchten deshalb am 20. Oktober 1989 die Fremdenpolizei des Kantons Thurgau um Bekanntgabe, ob Y eine Grenzgängerbewilligung besitze und wenn ja, für welchen Arbeitgeber. Die Fremdenpolizei informierte den Vertreter der Gläubigerinnen am 24. Oktober 1989, es sei ihr aus Gründen des Daten- und Persönlichkeitsschutzes verwehrt, dem Gesuch zu entsprechen. Es stünde den Gläubigerinnen jedoch frei, ein entsprechendes Gesuch beim Bundesamt für Ausländerfragen einzu-reichen. Am 31. Oktober 1989 teilte der Vertreter der Gläubigerinnen der Fremdenpolizei mit, das Bundesamt für Ausländerfragen vermerke die Grenzgänger nicht, weshalb er auf der verlangten Bekanntgabe beharre. Am 10. November 1989 lehnte die Fremdenpolizei die Auskunfterteilung unter Hinweis auf das Gesetz über den Datenschutz ab. Das Justiz-, Polizei- und Fürsorgedepartement als Rekursinstanz bestätigte den erstinstanzlichen Entscheid. Mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde verlangt die X-Personalberatung AG, die Fremdenpolizei des Kantons Thurgau zur Bekanntgabe anzuweisen, für welchen Arbeitgeber dem Schuldner Y eine Arbeitsbewilligung ausgestellt ist.

Aus den Erwägungen: 2.a) Die Beschwerdeführerin sucht ihren Anspruch auf Bekanntgabe des Arbeitgebers ihres Schuldners vorab aus dem Bundesrecht abzuleiten. Sie stützt sich hauptsächlich auf den Vernehmlassungsentwurf des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes zu einem Bundesgesetz über den Datenschutz von 1983. Dabei übersieht sie, dass der Bundesgesetzentwurf in der Zwischenzeit längst durch den Bundesrat abgelehnt wurde. Der Entwurf des Bundesgesetzes, welcher ausdrücklich davon absieht, den Arbeitgeber eines Grenzgängers bekanntzugeben, ist dem 23. März 1988 besteht ein überarbeiteter Entwurf, welcher ausdrücklich davon absieht,

richtig behält daher auch die Verordnung des Bundesrates über das zentrale Ausländerregister vom 20. Oktober 1982 (SR 142.215) den kantonalen und kommunalen Geheimnisbereich vor. Nach ihrem Art. 13 Abs. 1 dürfen die Fremdenpolizeibehörden der Kantone, die Amtsstellen, die für die Gemeinden die Kontrolle der Ausländer führen, und alle anderen Amtsstellen, die in Verfahren nach ANAG Daten über Ausländer erheben oder verwenden, diese Daten nur bekanntgeben, wenn die kantonalen und kommunalen Vorschriften über den Datenschutz und das Amtsgeheimnis es zulassen und keine schutzwürdigen Interessen des Ausländers beeinträchtigt werden. Als gesetzliche Grundlage auf Bundesebene entfällt schliesslich auch Art. 8 SchKG, denn diese Bestimmung gilt allein für die Einsicht in die Protokolle der Betreibungs- und Konkursämter (vgl. *Fritzsche/Walder*, Schuldbetreibung und Konkurs nach Schweizerischem Recht, Bd. I, N 7—9 zu § 14, S. 165 f.).

b) Als Grundlage für die Beurteilung des vorliegenden Falles kommt allein kantonales Recht in Betracht. Auszugehen ist von § 15 der Verfassung des Kantons Thurgau, wonach die Behörden im Verhältnis zu Privaten sowie bei der Verwendung personenbezogener Daten im Rahmen des Gesetzes an das Amtsgeheimnis gebunden sind. Die notwendige Konkretisierung findet sich im kantonalen Datenschutzgesetz DSG. Dieses lehnt sich an das Muster-Datenschutzgesetz der Kantone an und gilt sowohl für die kantonale Verwaltung wie auch für diejenige der Gemeinden (vgl. Botschaft des Regierungsrates vom 15. Dezember 1987 zur Volksabstimmung vom 6. März 1988, S. 7, sowie *Schweizer*, Gesetzgebungsprobleme des Datenschutzes in den Kantonen, in: Staatsorganisation und Staatsfunktionen im Wandel, Festschrift für Kurt Eichenberger zum 60. Geburtstag, S. 790, und *Müller*, Die Grundzüge des Entwurfs für ein Schweizerisches Datenschutzgesetz, ZBl 1988, S. 426).

Zu Recht stellt die Vorinstanz fest, das TG-DSG verlange von Sinn und Zweck her eine restriktive Praxis bei der Bekanntgabe von Personendaten an Private. So dürfen nach § 9 TG-DSG Personendaten an Privatpersonen ungeachtet einer Interessenabwägung nur bekanntgegeben werden, wenn das verantwortliche Organ dazu gesetzlich ermächtigt ist oder der Betroffene ausdrücklich zugestimmt hat beziehungsweise seine Zustimmung nach den Umständen vorausgesetzt werden darf. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen hat die Vorinstanz zutreffend verneint. Weder ist die Fremdenpolizei des Kantons Thurgau gesetzlich ermächtigt, die von der Beschwerdeführerin geforderten Daten bekanntzugeben, noch hat der Schuldner Y ausdrücklich seine Zustimmung dazu erteilt. «Nach den Umständen vorausgesetzt werden» kann dessen Einwilligung ohnehin nicht, da ihm durch Bekanntgabe des Arbeitgebers erhebliche Nachteile erwachsen, weil nach Art. 271 Ziff. 4 SchKG seine Lohnforderungen mit Arrest belegt werden können.

Einer Bekanntgabe des Arbeitgebers steht aber auch § 4 Abs. 3 TG-DSG entgegen. Er verbietet die Auskunft über Personendaten für einen Zweck, der nach Treu und Glauben mit dem ursprünglichen unvereinbar ist. Art. 2 der erwähnten Verordnung des Bundesrates über das zentrale Ausländerregister umschreibt den Zweck der kantonalen und kommunalen Datenerhebung über die Ausländer, nämlich das Erstellen der Statistiken über Ausländer, deren Kontrolle im Rahmen des

ANAG sowie die Rationalisierung der Arbeitsabläufe der Fremdenpolizeibehörden. Klar ausserhalb dieses Bereiches liegt die von der Beschwerdeführerin als Gläubigerin beanspruchte Erleichterung, ihre ausstehenden Forderungen beim Schuldner einzutreiben. Der bereits vom kantonalen DSG geforderte Verzicht der Bekanntgabe des Arbeitgebers des Y wird zudem flankiert von § 8 der Verordnung des Regierungsrates über den Datenschutz vom 6. Dezember 1988, welcher die Geheimnisträger selbst zu einer absoluten Geheimhaltung verpflichtet.

Somit waren die Vorinstanzen durch das kantonale Datenschutzrecht verpflichtet, keine Auskunft über den derzeitigen

Arbeitgeber des Y zu geben. Die Beschwerde ist deshalb abzuweisen.

c) Im übrigen wird mit der Verweigerung der Bekanntgabe des Arbeitgebers des Schuldners entgegen der Auffassung der Beschwerdeführerin die Durchsetzung von Rechtsansprüchen gegen den Schuldner Y keineswegs verunmöglicht. Die Betreuung am Wohnort in der Bundesrepublik Deutschland bleibt weiterhin möglich; es entfällt lediglich der für die Gläubigerin bequemere Weg, mittels Arrest nach Art. 271 Ziff. 4 SchKG direkten Zugriff auf ein allfälliges Einkommen des Schuldners in der Schweiz zu erlangen.

Thurgau, Verwaltungsgericht 18. 4. 1990
Mitgeteilt von Gerichtsschreiberin Dr. E. Thürier, Frauenfeld

Literatur

Eingegangene Bücher

Annaheim-Büttiker, Esther: Die Stellung des Aussenseiter-Arbeitnehmers im System des Gesamtarbeitsvertragsrechts. Basler Studien zur Rechtswissenschaft, Reihe A, Band 17, XIX, 95 S. (Basel 1990. Helbing & Lichtenhahn.) Brosch. Fr. 58.—.

Aubert, Jean-François: Bundesstaatsrecht der Schweiz. Band I. Fassung von 1967. Neubearbeiteter Nachtrag bis 1990. XIV, 557 S. (Basel 1991. Helbing & Lichtenhahn.) Geb. Fr. 198.—.

Barblan, Mario: Bewilligungserfordernis und Zulässigkeitsvoraussetzungen für Zweckänderungen von Bauten ausserhalb der Bauzonen nach dem Recht des Bundes und der Kantone. St. Galler Beiträge zum öffentlichen Recht 28. XLVI, 300 S. (St. Gallen 1991. Schweizerisches Institut für Verwaltungswissenschaften.) Brosch. Fr. 62.— (Mitgliederpreis Fr. 55.—).

Berger, Bill/Martinez, Ricardo: Was tun mit gebrauchten Juristen? Eine originelle Fallsammlung für die standesgemässe Wiederverwendung von Richtern, Notaren, Staats- und Rechtsanwälten. (Frankfurt 1990. Eichborn.) Geb. Fr. 19.80.

Bochud, Louis: Darlehen an Aktionäre aus wirtschaftlicher, zivil- und steuerrechtlicher Sicht. Berner Beiträge zum Steuer- und Wirtschaftsrecht 2. 414 S. (Bern 1991. Stämpfli.) Brosch. Fr. 98.—.

Costituzione e diritti sociali. Per un approccio interdisciplinare. A cura di *Marco Borghi*. Pubblicazioni dell'Istituto di Federalismo, Friburgo Svizzera. Etudes et colloques, Vol. 2. 206 p. Fribourg 1990. Editions Universitaires.) Broché Fr. 48.—.

Di Majo, Adolfo/Kinder, Peter/Hausmann, Rainer: Produkthaftung — Handelsvertreter — Arbeitsrecht. Jahrbuch für Italienisches Recht 4. XI, 259 S. (Heidelberg 1991. C. F. Müller.) Geb. DM 124.—.

Edelmann, Andreas: Zur Bedeutung des Bundesrechts im Zivilprozessrecht. Untersuchungen insbesondere anhand der neuen Aargauischen Zivilprozessordnung. Zürcher Studien zum Verfahrensrecht 91. L, 268 S. (Zürich 1990. Schulthess.) Brosch. Fr. 49.—.

Eiselsberg, Maximilian/Schenk, Brigitte/Weissmann, Georg: Firmenbuchgesetz. 367 S. (Wien 1991. Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei.) Brosch. öS 487.—.

European Insider Dealing, Law and Practice. Edited by *Klaus J. Hopt* and *Eddy Wymesch*. XXXI, 406 S. (London 1991. Butterworth.) Geb. £ 80.—.

Gewalt in unserer Gesellschaft. Gutachten für das bayerische Staatsministerium des Innern. Herausgegeben von *Klaus Rolinski* und *Irenäus Eibl-Eibesfeldt*. 222 S. (Berlin 1990. Duncker & Humblot.) Brosch. DM 48.—.

Glanzmann, Andreas: Der Alleinvertragsvertrag im schweizerischen Kartellrecht. Unter vergleichender Heranziehung des EG-Rechts. St. Galler Studien zum Privat-, Handels- und Wirtschaftsrecht 25. XIII, 285 S. (Bern 1991. Haupt.) Brosch. Fr. 46.—.

Griffel, Alain: Der Grundrechtsschutz in der Armee. Zürcher Studien zum öffentlichen Recht 97. XXIV, 243 S. (Zürich 1991. Schulthess.) Brosch. Fr. 42.—.

Jaccard, Pierre: Les bases et les sources du régime juridique des télécommunications. Collection juridique romande. 160 p. (Lausanne 1991. Payot.) Broché Fr. 49.—.

Journée 1990 de droit du travail et de la sécurité sociale. Etudes présentées par *Gabriel Aubert, Jean-Louis Duc, Gérard Roduit* et *Raymond Spira*. Le droit du travail en pratique, Vol. 1. 140 p. (Zürich 1990. Schulthess.) Broché Fr. 40.—.

Kälin, Walter: Grundriss des Asylverfahrens. Das Recht in Theorie und Praxis. XXXIV, 352 S. (Basel 1990. Helbing & Lichtenhahn.) Brosch. Fr. 79.—.

Kienapfel, Diethelm: Grundriss des österreichischen Strafrechts. Besonderer Teil. Band I: Delikte gegen Personenerwerte. 3., völlig neu bearbeitete und erweiterte Auflage. Manzsche Kurztelheft-Reihe 8. XV, 414 S. (Wien 1990. Manz.) Brosch. öS 870.—.

Kienapfel, Diethelm: Strafrecht Allgemeiner Teil. Eine systematische Darstellung des österreichischen Strafrechts. 4., neu bearbeitete und erweiterte Auflage. XVI, 257 S. (Wien 1991. Manz.) Geb. öS 570.—.

Killias, Martin: Précis de criminologie. Précis de droit pénal. 537 p. (Bern 1991. Stämpfli.) Broché Fr. 98.—.

Klaus, Alexander: Ärztliche Schweigepflicht. Ihr Inhalt und ihre Grenzen. Juristische Schriftenreihe 34. 23 S. (Wien 1991. Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei.) Brosch. öS 395.—.

¹³ Vgl. dazu *Müller*, Bundesgesetzes auf den Vollzug von Bundes-schweizerischen Arbeitsverträgen auszuweiten (vgl. Botschaft zum Bundesgesetz über den Datenschutz vom 23. März 1988, S. 21).

¹⁴ Dazu *Rehbinder* (Erläuterungsbereich des Entwurfs). S. 12.